



MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 14.12.2021 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 138/2019, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Grän gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grän.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

- d) folgende Objekte bzw. Grundstücke - die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Objekt/Grundstück

Bergrestaurant „Sonnenalm“ GP. 2825/5
Bergstation „Füssener Jöchle“ Lift GP. 2825/4
Edenbachalm GP. .141
Strindenalm GP. 2552
Jagdhaus Strinde GP. 2552
Jagdhaus Grän GP. 2829/2
Bad Kissinger Hütte (Gemeinde Vils)

Seealpe GP. 47

Sägewerk Grän, Säge 1

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Sammelstelle

Liftparkplatz Füssener Jöchle
Liftparkplatz Füssener Jöchle
Bereich Einfahrt Strandbad
Bereich Einfahrt Strandbad
Bereich Einfahrt Strandbad
jeweiliger Obmann Jagdgenossenschaft
Gemeindeweg Kreuzung gegenüber Michaelskapelle (Gp. 2933)

Gegenüber Gebäude Am alten Zoll 1

derzeit beim Gebäude Oberdorf 11

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter und der Müllmindestabgabemenge

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
- a) Restmülltonnen 80, 120 und 240 Liter (versehen mit einem elektronischen Chip durch die Gemeinde)
 - b) Restmüllgroßbehälter 770 und 1100 Liter (versehen mit einem elektronischen Chip durch die Gemeinde)
 - c) Biomülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben werden nach Bedarf direkt mit einem dafür zugelassenen Unternehmen abgewickelt
 - d) Behälter für Speisefette/öle („Öli“) 3 Liter und 25 Liter
- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge für Restmüll pro Jahr:
- a) 40 kg - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 80 kg - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 120 kg - für Haushalte mit 3 Personen
 - d) 140 kg - für Haushalte mit 4 Personen
 - e) 200 kg - für Haushalte ab 5 Personen
 - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
 - f) 400 kg - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
 - für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
 - g) 1.200 kg - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
 - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
 - h) 2.000 kg - für Hotels und Campingplätze
 - i) 120 kg - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

Wenn durch sonstige Tätigkeiten (Veranstaltung, unternehmerische Tätigkeiten ohne Betriebsgebäude, zeitlich beschränkte Veranstaltungen etc.) Siedlungsabfälle produziert werden, kann der Gemeinderat Sonderlösungen im Einzelfall beschließen.

Vermietungsbetriebe, welche Ferienwohnungen (Chalets) oder Personalhäuser auf Nachbargrundstücken im Umkreis von 400m betreiben, können die Siedlungsabfälle zentral im Hauptgebäude entsorgen.

In Gebäuden ab 3 Haushalten kann auf Antrag der Siedlungsabfall gemeinsam entsorgt werden, es ist ein Verantwortlicher hierfür zu benennen.

- (3) Festlegung der Mindestabgabemenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr:
- a) 25 kg - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 50 kg - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 75 kg - für Haushalte mit 3 Personen
 - d) 100 kg - für Haushalte mit 4 Personen
 - e) 200 kg - für Haushalte ab 5 Personen

- für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeiter (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
- f) 260 kg - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
- für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
- g) 800 kg - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
- für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
- h) 1.330 kg - für Hotels und Campingplätze
- i) 80 kg - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)
- (4) Die Restmülltonnen und Restmüllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer bzw. dem Wohnungsmieter von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Müllbehälter des Restmülls werden bei der Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen und die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet.
- (6) Die Anpassung der Mindestabgabemenge erfolgt halbjährlich (1.1. und 1.7.)

§ 5 Abholung der Müllbehälter

- (1) Die Behälter für Restmüll 80, 120 und 240 Liter werden alle 14 Tage und die Behälter für Restmüll 770 und 1100 Liter werden wöchentlich jeweils ab 7:30 Uhr bzw. ab 13:00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Zu Beginn dieser Zeit müssen alle Müllbehälter bereit stehen.
- (2) Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - d) dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.

§ 6 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten in den hierfür vorgesehenen Container beim Recyclinghof eingebracht werden. Der Sperrmüll wird gewogen, die Kosten werden separat verrechnet.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen **nicht** in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter oder die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in den aufgestellten Container am Recyclinghof einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und – flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Isoliermaterial etc.
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Container am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.
- (5) **Kartonagen** – Container Recyclinghof
- (6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**
a) **Metallverpackungen** sind in den aufgestellten Container beim Recyclinghof einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht entleerte Spray-, Mineral-, Farb- und Lackdosen etc.
- b) **Haushaltsschrott** ist in den aufgestellten Container beim Recyclinghof einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
- (7) **Elektroaltgeräte** sind in die aufgestellten Container beim Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.)
- (8) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („Öli“) beim Recyclinghof abzugeben.
- (9) **Alttextilien** sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas oder sonst einer Organisation zuzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit Alttextilien in den dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof einzubringen.
Nicht zu den Alttextilien gehören:
Betten, Decken, verschmutzte und kaputte Kleidung, Vorhänge, Tischwäsche etc.
- (10) **Altschuhe** sind paarweise in den dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof einzubringen.
Nicht zu den Altschuhen gehören:
Gummistiefel, Sportschuhe aller Art und kaputte Schuhe
- (11) **Problemstoffe** werden zweimal jährlich am Recyclinghof gesammelt. Die Gemeindebürger werden hievon mittels Postwurf sowie auf der Gemeindehomepage informiert.
- (12) **Bauschutt** kann in Kleinmengen (max. 1m³ pro Tag) in den aufgestellten Container beim Recyclinghof eingebracht werden. Die Kosten werden separat verrechnet.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
 - organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
 - organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter der Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in die Biomülltonne am Recyclinghof zu entsorgen bzw. bei Gewerbebetrieben und Haushalten mit größeren Bioabfallmengen in die Biomülltonne zu geben und von einem dafür zugelassenen Unternehmen abzuholen. Die Abgabe ist ohne zeitliche Beschränkung am Recyclinghof möglich. Voraussetzung für die Abgabe ist die Registrierung des Haushaltes bei der Gemeinde. Alle registrierten Haushalte erhalten einen Schlüsselchip zum Öffnen des Containers und zum Speichern der Müllmenge zur Verrechnung.
- (4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).
- (5) Baum- und Strauchschnitt sind beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen
- (6) Laub und Blumen sind beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.
- (7) Grünschnitt (Rasenschnitt) kann ohne zeitliche Beschränkung beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz abgeladen werden.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und der Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, ist untersagt.
- (3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer zu erfolgen.
- (4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 138/2019 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Grän tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Grän, am 14. Dezember 2021

Für die Gemeinde Grän

Der Bürgermeister
Martin Schädle



Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: 30.12.2021

Auf der Gemeindehomepage

www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung am 17.01.2022, Zl.: U-ABF-12/RE/25-2020